

# Hallisches Tageblatt.

Fortsetzung des Hallischen patriot. Wochenblatts zur Beförderung gemeinnütziger Kenntnisse und wohlthätiger Zwecke.

N<sup>o</sup> 57.

Dienstag den 9. März.

1858.

## Altgermanische Zustände.

(Fortsetzung.)

Nach dem Mitgetheilten bedarf es wohl keines weiteren historischen Beweises für das hohe Alter der Hufenordnung, denn der vollständigste Beweis dafür liegt in dieser Ordnung selbst. Indes weist doch auch schon Tacitus darauf hin, wenn er sagt, daß die Germanen sich je nach ihrer Zahl wechselseitig niederließen. So dunkel diese Stelle ist, so gewinnt sie doch durch die Art, wie in jedem Gewende die Besitzer der einzelnen Aecker nach einer festen Ordnung wechseln, ein eben so einfaches als natürliches Verständniß.

Da wo größere alte Herrenhöfe in einer Flur liegen, zeigt sich jedoch noch ein anderes Verhältniß. Das für diese unmittelbar bestimmte Land ist von den Hufen gesondert, und liegt zusammen, zunächst dem Dorfe, wenn auch ebenwohl in Hufen geordnet. Es wurde, weil es in der Regel mittelst eines Zauns von der übrigen Flur abgeschlossen wurde, mit dem Namen Bünde oder Beunde\*) belegt. Also auch diese Anordnung muß gleichzeitig mit der übrigen Flur entstanden sein, und es ergibt sich damit die Bestätigung einer andern Angabe des Tacitus, welcher der vorher erklärten unmittelbar folgt, daß nämlich die Germanen das Land nach der Würde vertheilten; denn dieses Herrenland umfaßt stets mehrere Hufen.

Wie ich schon bemerkt, die Flur mit ihren Hufen bildet ein fest in sich gegliedertes Ganzes, so fest in sich abgeschlossen, daß jedes hinzugelegte oder abgenommene Stück sofort bemerkt werden würde. Alles, was später noch urbar gemacht worden, ist nicht Hufenland, sondern Rodland, und unterscheidet sich von jenem auch schon durch eine wesentlich verschiedene rechtliche Natur.

Wer kann da noch zweifeln, daß diese Landtheilung uralte ist, und zwar so alt als der Ackerbau selbst;

\*) Vergl. Grimm's deutsches Wörterbuch I. S. 1747.

ja man kann dreist behaupten, daß beide so alt sind, als das Volk, welches die Fluren bebaut. Dadurch gewinnt diese Feldordnung aber noch eine andere hohe Bedeutung für die Geschichte; aus ihr geht nämlich zugleich die Thatsache hervor, daß das Volk, welches diese Fluren zuerst anlegte, ein eingewandertes Volk gewesen, welches die Kenntniß des Ackerbaues aus seiner alten Heimath mitgebracht hat. Noch weiter aber erwächst daraus der vollste Beleg dafür, daß alle diese Hufen von Anfang an dem Privatbesitz gehören; denn bei einer Feldgemeinschaft, wie diese beinahe alle Historiker (auf nichts als eine Angabe Cäsars gestützt) annehmen, wonach alljährlich das Land neu vertheilt worden sei, hätte man weder eine so strenge und umsichtige Ausgleichung der einzelnen Hufen nöthig gehabt, noch hätte sich jemals eine normale Größe in solcher geographischen Ausdehnung bilden können. Beide, diese Ausgleichung, wie diese normale Größe, weisen vielmehr so entschieden auf einen uranfänglichen Privatbesitz, daß diese von den Gelehrten so vielfältig erörterte Frage als gänzlich erledigt betrachtet werden muß. Denn bei dieser für immer feststehenden Zahl von Hufen spricht sich unverkennlich schon das altgermanische Erbrecht aus, während eine alljährlich wiederkehrende Theilung nur eine Theilung nach der Zahl der Familie oder (wie in Rußland) nach der Zahl der männlichen Köpfe einer Gemeinde sein kann, wonach also nothwendig das Maas des Einzelnen alljährlich sich ändern muß. Wem damit aber noch nicht genügt, den verweise ich auf den westphälischen Einzelhof, dessen von Uransfang nothwendige privatrechtliche Natur schon beim ersten Anblick als eine sofort überzeugende, keinen Zweifel zulassende Thatsache in die Augen fällt.

Alles, was außer dem Hofe, der Hufe und den zu den Hufen getheilten Wiesenstücken liegt, ist Gemeingut, gehört der Gesamtheit und wird von dieser gemeinsam genutzt.



Ich habe die Hufenordnung nur in ihrer allgemeinen Regel geschildert, und die mannigfach sich findenden Abweichungen unberücksichtigt gelassen.

Neben dieser Ordnung finden sich aber noch zwei andere Ordnungen, welchen man ein mit der ersten gleiches Alter zugestehen muß. Die eine ist die Marschhufe. Schon der wasserreiche Boden der Marschen machte dort die Anwendung jener Hufenordnung unzulässig. Die Möglichkeit des Abzugs der Gewässer stand hier als erste Bedingung und damit war auch die Form der Hufe schon im Voraus bestimmt. Man hatte ohnehin nur gleiche Flächen in gleichmäßigen Lagen zu vertheilen. Die Hufe wurde demnach ein Ganzes und zwar ein langgezogenes Bierack (Oblongum), so daß ein solches Bierack alles umfaßte: Hof und Land, Weie und Tristen. Jedes dieser Bieracke aber wurde durch einen Wassergraben von seinem Anlieger geschieden.

Die andere Hufe ist der schon erwähnte Einzelhof, wie wir ihn namentlich in Westphalen sehen. Dieser Hof liegt einzeln für sich, umgeben von Gemeinboden, gleich einer Insel im Meere. Alles Land liegt unmittelbar um den Hof in eine bald größere bald kleinere Zahl von sogenannten Kämpen getheilt, welche durch Gräben und mit hohen Hecken bewachsenen Wälle getrennt werden, und wechselnd einige Jahre zum Fruchtbaue und dann wieder ein Jahr zur Viehhute dienen. Ein solcher Hof steht mit seinem unmittelbaren Zubehör außer aller Gemeinschaftlichkeit.

(Fortsetzung folgt.)

### Sonnenfinsterniß.

Eine Sonnenfinsterniß von seltener Größe haben wir am 15. März zu erwarten. Sie wird eine ringförmige sein, d. h. ein Theil der Sonne sichtbar bleiben, und in ganz Europa gesehen werden können. Die Vergrößerung der Verfinsternung beträgt zwischen 9 und  $10\frac{1}{2}$  Zoll (bei uns 9, 8 Zoll), wobei der in 12 Zoll getheilte Durchmesser der Sonne als Maas genommen wird. Beim Anfange der Finsterniß tritt der Mond am südwestlichen Rande der Sonne ein, beim Ende am nordöstlichen aus. Der Mond wird bei uns um 12 Uhr 44 Minuten in die Sonne treten, um 1 Uhr 59 Minuten die Verfinsternung ihr Maximum erreichen und um 3 Uhr 14 Minuten aufhören. Wünschen wir uns zur Beobachtung dieses Ereignisses einen heiteren Himmel. Eine totale Sonnenfinsterniß, bei welcher die Sonne ganz vom Monde bedeckt ist, werden wir erst

am 19. August 1887 Vormittags haben; Mittel- und Süd-Amerika haben eine solche bereits am 7. September dieses Jahres.

## Chronik der Stadt Halle.

### Personalnachricht.

Als Districts-Controleur für Halle, den Saalkreis, die Mansfelder See- und Gebirgs-Kreise ist der Districts-Controleur Hansen von Trier nach Halle versetzt worden.

### Der königliche Servis

einschließlich des städtischen Zuschusses für den Monat Februar c. soll

### Donnerstag den 11. März c.

Vormittags in den Stunden von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr im Quartier-Amte gezahlt werden.

Zur Deckung des städtischen Zuschusses für die im Monat März c. ausgemieteten Mannschaften ist der Beitrag von den Häusern Nr. 353—887 erster Monat V. Tour erforderlich, welcher in den nächsten Tagen einkassirt werden soll.

Halle, den 1. März 1858.

### Die Servis-Deputation.

### Kirchliche Anzeige.

**Zu Glaucha:** Mittwoch den 10. März Vormittags 9 Uhr allgemeine Beichte und Communion Herr Pastor Seiler.

### Polytechnische Gesellschaft.

Dienstag den 9. März Abends 8 Uhr ordentliche Sitzung. Von 7—8 Uhr liegen Zeitschriften zc. aus.

### Der Vorstand.

Herausgegeben im Namen der Armen-direction von Dr. Eckstein.



## Bekanntmachungen.

### Bekanntmachung.

Als gerichtliche Sachverständige sind seit 1. März vorigen Jahrs verpflichtet worden

1 für ärztliche Angelegenheiten:

- a) Herr Dr. med. Hugo Carl Anton Pernice,
- b) Herr Dr. med. Johann Carl Stephan,
- c) Herr Dr. med. und Assistenzarzt an der Provinzial-Irrenheil-Anstalt Hermann Carl Rudolph Christian Scholl;

2. für kaufmännische Angelegenheiten:

der Kaufmann Herr Theodor Ferdinand Carl Deichmann;

3) für Paulskleiten:

der Baumasser Herr Ernst Albert August Süvern.

Halle a/S., den 1. März 1858.

Königliches Kreis-Gericht.

### Bekanntmachung.

Das Gesetz macht es den Verwandten, Hausge-  
nossen und Hauswirthen zur Pflicht, **jeden Todesfall**, bei dem ein gerichtliches Einschreiten nothwendig ist, dem Gerichte **unverzüglich** anzuzeigen und bedroht Diejenigen, die dies verabsäumen, mit der **Verantwortlichkeit für den dadurch veranlaßten Schaden** gegen die Erben.

Die häufig verspätete Einreichung der Todesanzeigen veranlaßt uns, unsere Gerichts-Eingesessenen auf die mit solcher Verzögerung verbundenen Nachteile aufmerksam und ihnen zugleich bemerklich zu machen, daß durch die **sofortige** Anzeige von dem Todesfalle **nie mehr**, wohl aber **sehr oft weniger** Kosten und Weiterungen entstehen.

Halle a/S., am 1. März 1858.

Königliches Kreis-Gericht.

### Konkurs-Eröffnung.

Königliches Kreisgericht zu Halle a/S.  
Erste Abtheilung,

den 3. März 1858, Vormittags 12 Uhr.

Ueber das Vermögen des Kaufmanns Bernhard Schöber hier ist der kaufmännische Konkurs eröffnet, und der Tag der Zahlungseinstellung auf den 1. März cr. festgestellt worden.

Zum einstweiligen Verwalter der Masse ist der Kommissionsair Fiedler hier bestellt. Die Gläubiger des Gemeinschuldners werden aufgefordert, in dem auf den

### 18. März d. J. Vormittags 10<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Uhr

vor dem Kommissar Herrn Kreisgerichtsrath Freund im Terminszimmer Nr. 5 anberaumten Termine ihre Erklärungen und Vorschläge über die Beibehaltung dieses Verwalters oder die Bestellung eines andern einstweiligen Verwalters abzugeben.

Allen, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Geld, Papieren oder anderen Sachen in Besitz oder Gewahrsam haben, oder welche ihm etwas verschulden, wird aufgegeben, nichts an denselben zu verabsolgen oder zu zahlen, vielmehr von dem Besitz der Gegenstände bis zum 17. April d. J. einschließlich dem Gericht oder dem Verwalter der Masse Anzeige zu machen und Alles, mit Vorbehalt ihrer etwaigen Rechte, ebendahin zur Konkursmasse abzuliefern. Pfandinhaber und andere mit denselben gleichberechtigte Gläubiger des Gemeinschuldners haben von den in ihrem Besitz befindlichen Pfandstücken nur Anzeige zu machen.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche an die Masse Ansprüche als Konkursgläubiger machen wollen, hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche, dieselben mögen bereits rechtskräftig sein oder nicht, mit dem dafür verlangten Vorrecht bis zum 17. April d. J. einschließlich bei uns schriftlich oder zu Protokoll anzumelden und demnächst zur Prüfung der sämtlichen, innerhalb der gedachten Frist angemeldeten Forderungen, sowie nach Befinden zur Bestellung des definitiven Verwaltungspersonals auf den

### 15. Mai d. J. Vormittags 11 Uhr

vor dem Kommissar Herrn Kreisgerichtsrath Freund im Terminszimmer Nr. 5 zu erscheinen.

Wer seine Anmeldung schriftlich einreicht, hat eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen.

Jeder Gläubiger, welcher nicht in unserm Amtsbezirke seinen Wohnsitz hat, muß bei der Anmeldung seiner Forderung einen am hiesigen Orte wohnhaften oder zur Praxis bei uns berechtigten auswärtigen Bevollmächtigten bestellen und zu den Akten anzeigen. Denjenigen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, werden die Rechtsanwälte Gödecke, Wilke, Riemer, Fiebiger, Fritsch, Schede, v. Bieren, Seeligmüller zu Sachwaltern vorgeschlagen.

### Kenntnißnahme.

Der gr. kupf. Kessel, welcher 40 Eimer Wasser aufnimmt, kommt nicht Dienstag, sondern Mittwoch d. 10. d. M. zur öffentl. Versteigerung. Dienstags v. 8 bis 10 Uhr Vorm. stehen sammtl. Sachen in m. Locale gr. Berlin Nr. 14 zur Ansicht. **Soppe**, Auctionator.

Das allhier in der Leipziger Straße unweit des Marktes unter Nr. 106 belegene Haus mit Zubehör, in welchem seit einer langen Reihe von Jahren die Kuchenbäckerei schwunghaft betrieben, soll im Wege des Meistgebots verkauft werden.

Im Auftrage der Eigenthümer, Geschwister **Grundmann**, habe ich hierzu einen Termin auf den

**15. März d. J. Vormittags 10 Uhr**

in meiner Expedition (Brüderstraße Nr. 7) anberaumt und lade Kauflustige zu demselben ein.

Die Verkaufsbedingungen sind schon vor dem Termine bei mir einzusehen.

Halle, den 18. Januar 1858.

Der Justiz-Rath **Fritsch**.

Ein einthüriger Kleiderschrank, 2 große Koffer, ein gut gehaltener Kinderwagen, 1 große Kiste, 1 langer Tisch mit vielen Schubladen, passend zu einem Kellerhandel stehen billig zu verkaufen

Rannische Straße Nr. 11, parterre rechts.

Ein Gewehrschrank ist zu verkaufen

Strohbofspeise Nr. 11.

Eine neue Karre steht wegen Mangel an Raum billig zum Verkauf Neugasse Nr. 9.

12 Stück birkenen  $\frac{1}{4}$ -Tische und eine gebrauchte Hobelbank zu verkaufen große Steinstraße Nr. 13.

**Hunde-Maulkörbe,**

nach Vorschrift, bei **Friedrich Uhlig**, Nadlermstr., große Ulrichsstraße Nr. 47.

**Gummischuhe** reparire ich mit Gummi-Guttapercha-Kitt. **Rebuschieß**, große Brauhausg. 2.

Bureau 2. Bataillons (Halle) 27. Landwehr-Regiments) große Märkerstraße Nr. 6.

Einen Lehrling sucht der Pfannenschmiedemeister **K. Jänichen**, Zapfenstraße Nr. 11.

Einen ordentlichen Burschen nimmt in die Lehre **W. Dräger**, Klempnermeister, Leipziger Straße 35.

Ein Mädchen für die Küche und ein Kindermädchen sucht zum 1. April Schmeerstraße 10. **Reiling**.

Ein ehrliches Mädchen für Küche und Hausarbeit, mit guten Attesten versehen, findet zum 1. April Dienst. Näheres in der Expedition d. Bl.

Ein ehrliches, ordentliches Mädchen findet zum 1. April einen Dienst Moriskirche Nr. 2.

Eine Mitbewohnerin wird gesucht kleiner Sandberg Nr. 18, 2 Treppen.

Gummischuhe rep. dauerh. u. billigt **Wolff**, Steinstr. 73.

Eine Parterre-Wohnung von 2 Stuben wird zum 1. April c. gesucht. Adressen unter P. P. bittet man in der Exped. d. Bl. abgeben zu wollen.

Stube, Kammer und Zubehör wird gesucht, zum 1. April zu beziehen. Adressen bittet man abzugeben bei Herrn **Krause**, Schmeerstraße Nr. 28 im Laden.

Ein Logis für zwei Eheleute im Preise von 20 bis 30  $\mathcal{R}$ . wird zum 1. April c. gesucht. Gef. Adressen bittet man unter A. B. in der Expedition d. Bl. niederzulegen.

Zwei elegante herrschaftliche Quartiere, Bel-Etage, bestehend aus zwei, resp. fünf Stuben, mehreren Kammern, Küchen und Zubehör, nach Wunsch mit Stallung und Remisen, Gartenpromenade in unmittelbarer Nähe und gesundester Lage der Stadt Halle, mit herrlicher Aussicht auf dieselbe, hat zu vermieten i. U.

**A. Fiedler**, kleine Steinstraße Nr. 3.

2 Stuben, Kammer, Küche und Zubehör ist zu vermieten große Ulrichsstraße Nr. 5.

Am Freitag wurde von einem Schulkinde eine gehäkelte Decke von der Waage bis zum schwarzen Bar verloren. Abzugeben Graseweg Nr. 11.

Sonntag den 7. März Abends nach 8 Uhr ist in der gr. Ulrichsstraße oder Breitenstraße ein brauner rothgefütterter Pelzfragen verloren worden, um dess'n Rückgabe große Ulrichsstraße Nr. 17, 1 Tr., gebeten wird.

**Drei Thaler Belohnung!**

Vom 5. zum 6. d. M. sind aus der Soohweiden-Anlage am Lettiner Wege 30 Stück Harkensiele gestohlen.

Wer uns über den Verbleib des Gestohlenen günstigen Beweis führen kann, erhält obige Belohnung!

Halle, im März 1858.

**Gebr. Glisch.**

Unterzeichneter fühlt sich gedrungen, einem Wohlbl. Magistrate, dem Stadtverordneten-Collegium und der Wochenblattcommission, sowie auch dem Herrn Oberprediger **Bracker** und den Herren Bezirksvorstehern **Grundmann** und **Brandt** für die ihm am 4. März erwiesenen Ehren zur Feier seines fünfzigjährigen Bürger-Jubiläums hierdurch seinen innigsten Dank öffentlich abzustatten. Halle, den 7. März 1858.

**Chr. G. Dietrich**, Schuhmachermeister, Rittelhof Nr. 3.